

Interpellation Losa-Mörschwil vom 28. November 2022

## **Altlasten und belastete Standorte – wo steht der Kanton mit der Sanierung?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Februar 2023

Jeannette Losa-Mörschwil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 28. November 2022 nach dem Stand der Altlastenbearbeitung insbesondere im Hinblick auf Altablagerungen und den eingeleiteten Massnahmen. Sie möchte wissen, ob der Kanton der Untersuchungs- und Sanierungspflicht nachkommt, wie häufig es gelingt, die Kosten der Untersuchung und Sanierung auf die Verursacherinnen und Verursacher abzuwälzen und wie hoch die Kosten zulasten der Allgemeinheit sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es trifft zu, dass im Kanton St.Gallen rund 1'800 belastete Standorte bekannt sind. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Altablagerungen 45 Prozent der rund 1'800 belasteten Standorte im Kanton ausmachen. Daneben finden sich Betriebsareale, Schiessanlagen und Unfallstandorte.

Die Altlastenbearbeitung läuft grundsätzlich in drei Phasen ab:

1. Voruntersuchung: In der Voruntersuchung wird die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit für einen Standort abgeklärt. Die Voruntersuchung besteht aus einer historischen Untersuchung und im Bedarfsfall einer technischen Untersuchung.
2. Detailuntersuchung: Bei Standorten mit Sanierungsbedarf (Altlasten) ist eine Detailuntersuchung notwendig. Diese dient dazu, Art und Ausmass der Belastung sowie deren mögliche Auswirkungen abzuklären. Diese Daten sind erforderlich, damit die Dringlichkeit der Sanierung sowie die Sanierungsziele festgelegt werden können.
3. Sanierung: Die Altlast wird saniert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aktuell sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) 64 Altablagerungen mit Untersuchungsbedarf aufgeführt. Allerdings ist festzuhalten, dass aufgrund neuer Vorgaben des Bundes der Handlungsbedarf bei rund 130 Altablagerungen überprüft werden muss. Es ist daher damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der untersuchungsbedürftigen Altablagerungen nach Überprüfung des Handlungsbedarfs deutlich erhöht.
2. Von den 64 aktuell bekannten untersuchungsbedürftigen Altablagerungen sind Untersuchungen bei 44 Altablagerungen im Gang. Für die verbleibenden 20 Altablagerungen ist die Anordnung der Voruntersuchung gemäss «Priorisierungskonzept untersuchungsbedürftige Standorte» (Amt für Umwelt, Januar 2018) für dieses Jahr vorgesehen. Die Realleistungspflichtigen werden dabei angewiesen, die Voruntersuchung innerhalb von ein bis drei Jahren abzuschliessen. Aufgrund verschiedener Umstände (Rechtsverfahren, unerwartete zusätzliche Schadstoffbelastungen, Kapazität der Gutachterbüros, Bereitschaft und Ressourcen der Realleistungspflichtigen usw.) dauern die Untersuchungen teilweise länger an. Der tatsächliche zeitliche Abschluss der Untersuchungen kann daher nicht angegeben werden. Besteht ein Sanierungsbedarf, wird anschliessend eine Detailuntersuchung angeordnet.

3. In den letzten fünf Jahren wurde für 76 Altablagerungen die Voruntersuchung ausgelöst. Die Untersuchungen haben ergeben, dass für 9 Altablagerungen ein Sanierungsbedarf und für 2 Altablagerungen ein Überwachungsbedarf besteht. 18 Altablagerungen konnten rückgestuft, 3 Standorte aus dem KbS gelöscht werden. Bei 44 Altablagerungen sind die Untersuchungen noch am Laufen. Von den 9 sanierungsbedürftigen Altablagerungen wurden 2 bereits saniert.
4. Bei den Altablagerungen mit Überwachungsbedarf wurde standortspezifisch die notwendige Überwachung angeordnet. Diese dient dazu, einen allfälligen künftigen Sanierungsbedarf so früh wie möglich zu erkennen. Bei den Altablagerungen mit Sanierungsbedarf wurde eine Detailuntersuchung angeordnet. Die erforderlichen Massnahmen werden anschliessend im Einzelfall standortspezifisch festgelegt.
5. Boden- bzw. Untergrundbelastungen müssen nur dann saniert werden, wenn der Standort nach Altlastenrecht sanierungsbedürftig ist. Ein Sanierungsbedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn im Grund- oder Oberflächenwasser in Standortnähe ein Schadstoff den Grenzwert gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (SR 814.680; nachfolgend Altlasten-Verordnung) überschreitet, wenn durch Erosion oder durch eine undichte oder eingestürzte Eindolung Abfälle in ein Gewässer freigesetzt werden oder wenn ein im Boden enthaltener Schadstoff den Konzentrationswert gemäss Altlasten-Verordnung überschreitet.
6. Der Kanton St.Gallen kommt seinen Pflichten bei den bekannten untersuchungs- und sanierungsbedürftigen belasteten Standorten nach. Die Bearbeitung der in Ziff. 1 erwähnten, aktuell nicht untersuchungsbedürftigen 130 Altablagerungen kann zurzeit aufgrund der angespannten Personalsituation – für die Altlastenbearbeitung stehen lediglich 280 Stellenprozent zur Verfügung – nicht angegangen werden. Gemäss aktueller Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) [Erlass auf Anfang 2025 vorgesehen] plant der Bund die Befristung der Subventionierung von Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten. Um Abgeltungen des Bundes für die Untersuchung eines belasteten Standorts zu erhalten, muss diese gemäss erwähnter Teilrevision bis Ende 2032 abgeschlossen sein. Der Bund sieht gleichzeitig vor, ab dem Jahr 2025 pauschale Abgeltungen an die administrativen Aufgaben der Kantone zu leisten. Die Regierung ist zuversichtlich, dass mit der damit möglichen Aufstockung der personellen Mittel auch die neuen Vorgaben des Bundes eingehalten werden können.
7. Seit dem Jahr 2012 musste der Kanton, bezogen auf alle Arten von belasteten Standorten, in acht Fällen einen Teil der Untersuchungs- und Überwachungskosten übernehmen, da die Verursacherin oder der Verursacher nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte oder nicht zahlungsfähig war (sogenannte Ausfallkosten). Insgesamt fielen für den Kanton Ausfallkosten im Umfang von rund 190'000 Franken an. In allen anderen Fällen wurden die Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von den Verursacherinnen und Verursachern getragen.
8. Sanierungskosten werden grundsätzlich von den Verursacherinnen und Verursachern getragen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, die oder der ihr oder sein Grundstück gegen Entgelt einem Deponiebetreiber zur Nutzung zur Verfügung stellt, auch als Verursacherin oder Verursacher. Eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer trägt nur dann keine Kosten, wenn sie oder er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. Die Entschädigung, welche die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Deponierung von Material erhalten hat, wird daher bei der Kostenverteilung gebührend berücksichtigt.